

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 383 - 384

Befugniß eines Grundbesitzers, neben dessen Gebäuden eine Eisenbahn geführt ist, von der Eisenbahn-Gesellschaft Schadloshaltung wegen der durch die Anlage bewirkten Erhöhung der Feuersocietätsbeiträge zu fordern

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

erforderlich gewesen sein würde. Die Erklärung würde also auch deshalb als Entsagung unwirksam sein.

Hiernach kann in der Verhandlung vom 4. Mai 1867 weder eine Quittung über die früher bezahlten 460 Thlr., noch eine Aufgabe des Hypothekenrechts gefunden werden, so daß nur die Löschung der zuletzt quittirten 336 Thlr., nicht aber der vollen 796 Thlr. berechtigt erscheint.

Nr. 24.

Befugniß eines Grundbesizers, neben dessen Gebäuden eine Eisenbahn geführt ist, von der Eisenbahn-Gesellschaft Schadloshaltung wegen der durch die Anlage bewirkten Erhöhung der Feuer-Societätsbeiträge zu fordern.

Die Bergisch = Märkische Eisenbahn = Gesellschaft war in erster Instanz verurtheilt worden, dem Landwirth B., neben dessen Gebäuden die Eisenbahn vorbeiführt, als Entschädigung für die durch die Bahnanlage bewirkte Erhöhung seiner Feuer-Societätsbeiträge 229 Thlr. zu zahlen. Die zuerkannte Summe stellt den 25fachen Betrag der Differenz dar, welche sich bildet zwischen dem Betrage, den der Kläger vor Anlage der in der Nähe seiner Gebäude vorbeiführenden Eisenbahn zur Westfälischen Provinzial-Feuer-Societät gezahlt hat, und dem, welchen er jetzt wegen der durch das Vorbeifahren der Locomotive vermehrten Feuer-Gefahr zahlen muß.

Die Beklagte appellirte gegen diese Entscheidung und suchte zur Rechtfertigung ihrer Beschwerde auszuführen, daß die Handlung, für welche sie schadensersatzpflichtig gemacht werden solle, ein Recht des Eigenthümers sei und daß sie erst dann beansprucht werden könne, wenn ein wirklicher Brandschaden entstanden, während jetzt noch nicht einmal erwiesen sei, daß glühende Asche auf das klägerische Grundstück niedergefallen. Außerdem erklärte sie, davon abgesehen, den fraglichen Anspruch um deswillen nicht für substantiirt, weil die Beiträge zur Westfälischen Provinzial-Feuer-Societät, wie deren Statut und das Gutachten der Direction derselben darthun werde, nicht ein für allemal feststehende, sondern nach Maßgabe zufälliger Ereignisse veränderliche seien, bemerkte auch, es stehe den Versicherten jederzeit der Rücktritt frei und würden dann im Falle desselben die zum Reservefonds gezahlten Beiträge, welche bei der vom ersten Richter vorgenommenen Kapitalisirung mit in Ansatz gebracht worden, zurück erstattet.

Das Appellationsgericht zu Hamm hat durch das Erkenntniß vom 13. Februar 1868 das Urtheil erster Instanz insoweit abgeändert, als die Verklagte zwar für schuldig erachtet, den Kläger wegen der durch Anlage der in der Nähe seiner Gebäude vorbeiführenden Eisenbahn bewirkten Erhöhung seiner Feuerversicherungsbeiträge schadlos zu halten, die Ermittlung des Entschädigungsbetrages aber dem Separatverfahren vorbehalten worden ist.

Die Gründe des Appellationsrichters lauten:

Es ist nicht bestritten, daß die Anlage der Eisenbahn die Ursache bildet, weshalb die Versicherungsbeiträge für den Kläger erhöht worden sind. Daß fahrende Locomotiven glühende Asche auf Entfernungen auswerfen, welche die von der Verklagten zugestandenen Abstände eines Theiles der klägerischen Gebäude von dem Bahnkörper erreichen, ist eine Thatsache, welche die tägliche Erfahrung bestätigt und deren Richtigkeit um so weniger bezweifelt werden kann, als die Stelle, welche sich zur Erhöhung der Beiträge veranlaßt gesehen hat, als eine besonders sachkundige in ihrem Fache angesehen werden muß. Dem Kläger ist daher durch die Bahn ein wirklicher Schaden erwachsen. Die Frage, ob die Verklagte dafür verantwortlich gemacht werden kann, fällt zusammen mit der, ob die Verklagte die Schranken ihres Eigenthumsrechtes überschreitet, wenn ihre Locomotive glühende Asche auf das Nachbargrundstück auswirft.

Diese Frage ist zu bejahen. Kein Nachbar darf dem andern schädliche Stoffe zuführen, und er muß, wenn er dies thut, ohne daß es auf ein Verschulden seinerseits weiter ankommt, für seine rechtlose Handlung aufkommen und den damit in ursachlichem Zusammenhang stehenden Schaden vollständig ersetzen (Förster, Theorie und Praxis Bd. I § 90 S. 527 f.).

Der Anspruch des Klägers auf Schadloshaltung wegen Erhöhung seiner Beiträge zur Feuerversicherung ist also im Allgemeinen wohl begründet. Dagegen geht der erste Richter zu weit, wenn er durch die Kapitalisirung der Differenz zwischen den früher gezahlten und den jetzt zu zahlenden Beiträgen die Verklagte schon im Voraus für einen erst zukünftigen Schaden verantwortlich machen will. Denn dafür, daß das klägerische Grundstück ein für allemal, also bleibend durch die Verklagte entwerthet sei, fehlt es zur Zeit an einem sicheren Anhalte, es liegt sogar nicht aus dem Bereiche der Möglichkeit, daß aus dem einen oder anderen Grunde entweder die beschädigende Handlung oder deren jetzige Wirkung später fortfällt. Kann die Verklagte aber nur für den schon vorhandenen Schaden beansprucht werden, so muß die Ermittlung des